

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Sportplätze der Stadt Bönnigheim (Öffentliche Spiel- und Sportplatz - Satzung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Bönnigheim am 21.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Die Stadt Bönnigheim stellt, öffentlich zugängliche, Kinderspielplätze (in dieser Satzung Spielplätze genannt) und Sportplätze als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

(2) Spielplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze.

(3) Sportplätze sind die mit Sportgeräten oder besonderem Bodenbelag ausgestatteten Plätze sowie Bolzplätze.

(4) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spiel- und Sportplätze das Bestandteil dieser Satzung ist (Anhang zu § 1 Absatz 4). Diese Satzung gilt nur für die im Verzeichnis genannten Anlagen und Plätze.

(5) Die Benutzung der Spiel- und Sportplätze auf dem Schulgelände richtet sich nach der entsprechenden Satzung. Sofern keine eigenständige Satzung in Kraft getreten ist, gilt diese Satzung außerhalb der Zeiten des Schulbetriebs analog.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Bönnigheim dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.

(2) Die öffentlichen Sportplätze der Stadt Bönnigheim dienen der Allgemeinheit zur Ausübung von Sportarten und zur Bewegung oder körperlichen Betätigung im Allgemeinen.

(3) Jede von der Zweckbestimmung der Absätze 1 und 2 abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadtverwaltung.

§ 3 Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Ältere Personen haben als Aufsichtsperson spielender Kinder oder zum Durchqueren der Anlagen Zutritt zu den Spielplätzen.

(2) Die Benutzung der öffentlichen Sportplätze ist allen Personen im Rahmen der Kapazitäten und örtlichen Gegebenheiten gestattet.

(3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spiel- und Sportplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spiel- und Sportgeräte bzw. Plätze besteht nicht.

(3) Spiel- und Sportplätze können aufgehoben werden, sofern das öffentliche Wohl dies erfordert. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.

(4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten können einzelne Spiel- und Sportplätze oder deren Einrichtungen (Geräte) geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Aufhebung von Spiel und Sportplätzen wird in der Regel öffentlich bekanntgemacht. In dringenden Fällen kann eine vorherige Bekanntmachung unterbleiben.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die öffentlichen Spiel- und Sportplätze der Stadt Bönningheim können während des ganzen Jahres (sofern die Witterung dies zulässt) täglich von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr besucht werden.

(2) Die Stadt als Ortopolizeibehörde kann abweichende Benutzungszeiten generell in der Platzordnung oder im Einzelfall festlegen, wenn dies im besonderen Interesse der Benutzer oder der Nachbarschaft erforderlich ist.

§ 5 Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der Spiel- und Sportplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.

(2) Spiel- und Sportplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 benutzt oder betreten werden.

(3) Auf den Spiel- und Sportplätzen ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke von Ihrem Aufstellplatz zu entfernen;
2. die durch die Spielplätze führenden Wege außer mit Kinderwägen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
5. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;
6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen.
9. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art freizuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben.
10. Materialien aller Art zu lagern;
11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.
12. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen, sowie zu rauchen.

(4) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

(5) Auf etwaige Regelung einer Polizeiverordnung (PolVO) bezüglich der Nutzung von Grünflächen im Zusammenhang mit Spiel- und Sportplätzen wird verwiesen.

(6) Die Stadtverwaltung kann im öffentlichen Interesse Ausnahmen von den Benutzungsregelungen zulassen. Ausnahmegenehmigungen sind in der Regel schriftlich zu erteilen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Spiel- oder Sportplätze entgegen § 2 Absatz 1 und 2 nutzt, ohne im Besitz einer Erlaubnis gem. § 2 Absatz 3 zu sein;
 2. sich außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten auf Spiel- oder Sportplätzen aufhält;
 3. entgegen § 5 Absatz 2 Spiel- oder Sportplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen der Bestimmungen des § 3 Absatz 1 und 2 benutzt oder betritt;
 4. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Absatz 3 zuwiderhandelt und zwar
 - 4.1. Sitzplätze vom Aufstellplatz entfernt;
 - 4.2. die Anlage und die durch Spielplätze führenden Wege außer mit Kinderwägen, Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen befährt;
 - 4.3. Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen lässt;
 - 4.4. Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - 4.5. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze Ballspiele aller Art durchführt;
 - 4.6. gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 - 4.7. Feuer anzündet oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - 4.8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
 - 4.9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie aller Leistungen wirbt;
 - 4.10. Materialien aller Art lagert;
 - 4.11. alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;
 - 4.12. sich im betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Bereich aufhält oder raucht;
 5. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nummer 1 bis Nummer 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Absatz 2 GemO i.V. mit §17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten etwaige Regelungen, die dieser Satzung widersprechen und vor dem 01.08.2022 in Kraft getreten sind, außer Kraft.

Bönningheim, 25.07.2022

gez. Albrecht Dautel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anhang 1 zu § 1 Absatz 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Sportplätze der Stadt Bönningheim (Spiel- und Sportplatz – Satzung)

I. Öffentliche Spielplätze der Stadt Bönningheim

Lfd.	Bezeichnung	Stadtteil	Lage	Anmerkungen
1	Spielplatz Bachstraße	Bönningheim	Flst. 218	
2	Spielplatz Sophie La Roche Straße	Bönningheim	Flst. 216/33	
3	Spielplatz Eberhardstraße	Bönningheim	Flst. 6905	
4	Spielplatz Schulzentrum	Bönningheim	Flst. 21	Ggfs. Schulhofsatzung beachten!
5	Spielplatz Florianshütte	Bönningheim - Wald	Flst. 6219/0	
6	Spielplatz Hauffweg	Bönningheim	Flst. 7034	
7	Spielplatz Neukircher Straße	Bönningheim	Flst. 7460, 7575	
8	Spielplatz Seewiesenstraße	Hohenstein	Flst. 320	
9	Spielplatz Mittlere Straße	Hohenstein	Flst. 27	
10	Spielplatz Neuburgerstraße	Hofen	Flst. 471	

II. Öffentliche Sportplätze der Stadt Bönningheim

Lfd.	Bezeichnung	Stadtteil	Lage	Anmerkungen
1	Sportplatz Bachstraße (am Spielplatz)	Bönningheim	Flst. 218	
2	Skateanlage Bachstraße	Bönningheim	Flst. 218	
3	Bolzplatz Bönningheim (am Freibad)	Bönningheim	Flst. 4808/0	
4	Basketballfeld Schulzentrum	Bönningheim	Flst. 21	
5	Bolzplatz Hohenstein	Hohenstein	Flst. 320	
6	Bolzplatz Hofen	Hofen	Flst. 475	

Stand 24.06.2022